

## **SATZUNG des Vereins TierTisch Bielefeld e. V.**

- § 1** Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2** Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3** Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4** Rechtsgrundlage
- § 5** Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6** Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7** Ehrenmitgliedschaft
- § 8** Ausschlussgründe aus dem Verein
- § 9** Mitgliedsbeiträge
- § 10** Rechte der Mitglieder
- § 11** Pflichten der Mitglieder
- § 12** Organe des Vereins
- § 13** Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes
- § 14** Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- § 15** Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 16** Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17** Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 18** Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 19** Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- § 20** Vertretung durch Mitglieder, Spendenquittungen
- § 21** Auflösung des Vereins
- § 22** Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen TierTisch Bielefeld. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins TierTisch Bielefeld e. V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Zweckverwirklichung ist die Abgabe von Futter gegen ein geringes Entgelt und die Information und Beratung über eine artgerechte Haltung für Haustiere. Das Futter wird überwiegend aus Spenden bezogen und teilweise aus dem Entgelt der Kunden und aus Spendengeldern hinzugekauft.

Sozial schwachen Mitbürgern sollen unbürokratisch in der Futterausgabestelle, in abgepackten oder zusammengestellte Paketen/Rationen bereitgestellt werden, für mindestens 4 Tage.

Bezugsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines Bielefeld Passes, ALG – II – Bescheides, Rentenbescheides, Grundsicherungsbescheides oder ähnlichem sind und diese uns als Nachweis erbringen.

Der Verein ist bestrebt schlechte Haltung aus welchen Gründen auch immer im bekannten Umfeld des Tieres zu erkennen und/ oder zu beheben. Vorhandene Probleme werden wenn nötig mit Fachleuten besprochen.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Unterstützung der Zucht von Haustieren bzw. die Unterstützung des Sammelns (Animal Hording) von Haustieren. Besitzer von neu angeschafften Tieren aufgrund des TierTisches Bielefeld e. V. werden von uns nicht unterstützt.

Der Vereinszweck wird insbesondere realisiert durch Sach-, Futter- und Geldspenden. „Der Verein oder die von ihm benannten Personen, können im Namen des Vereins Sachspenden, die nicht in Futter bestehen, zur satzungsmäßigen Verwendung veräußern.“

„Als weitere große Aufgabe wird die tierärztliche Betreuung durch Zuschüsse seitens des Vereins erfüllt. Dies betrifft u.a. Kastrationen und Impfungen sowie Wurmkuren und Floh-/Zeckenmittel, die gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden.“ Ebenso kann weiteres Tierzubehör (z.B. Körbchen, Betten, Geschirre, Leinen, etc.) gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden.

Ferner arbeitet der Verein mit anderen Tierschutzorganisationen und Hilfsorganisation für Mensch (z.B. Bielefelder Tisch) und Tier zusammen.

Nicht artgerechte Haltung sollte bei beratungsunempfänglichen Haltern, sowie bei offensichtlichen Misshandlungen als letztes Mittel durch Einschaltung der zuständigen Behörden beseitigt werden.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Mitarbeiter sind ehrenamtlich ohne Vergütung für den Verein tätig.
- 6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- 1) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen werden.
- 2) Der Verein regelt in Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der anderen Organisationen seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.
- 2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher unterschriebener Mitgliedsantrag.
- 3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründete werden.

- 5) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes kann die abgelehnte Person erst nach einem Jahr erneut die Mitgliedschaft beantragen.
- 6) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes,
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes als natürliche Person,
  - d) mit der Auflösung des Mitgliedes als juristische Person.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Die Erklärung kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft endet sofort.
- 3) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben, die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft, entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und auch kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge. Dies gilt auch für bereits erfolgte Zuwendungen.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in herausragender Form für die Belange des TierTisches Bielefeld e.V. einsetzen, egal in welcher Form, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Paten/Stadtpaten müssen keine Mitglieder sein und werden individuell zum Einsatz gebracht. Immer nach Absprache mit den Paten und in beiderseitigem Einvernehmen.

## **§ 8 Ausschließungsgründe aus dem Verein**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) in schwerwiegender Weise und schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- b) den Vorsatz hat/hatte, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
- c) seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der pünktlichen Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- d) den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die gewöhnlichen Regeln des Tierschutzes verstößt.
- e) sich in ungehöriger Weise gegenüber den hilfesuchenden Mitmenschen benimmt oder diese beleidigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, ausgenommen sind interessierte Mitglieder.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder Zahlungsbedingungen entscheiden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand mit einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge werden mit einer Mahnung angefordert. Sollte die Mahnung unberücksichtigt bleiben, werden die zahlungsunwilligen Mitglieder als interessierte Mitglieder geführt.

- 4) Ehrenmitglieder und interessierte Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt zur Mitwirkung in den Organen des Vereins.
- 4) Die Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind Ihren Möglichkeiten entsprechend verpflichtet zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) die Satzung des Vereins zu befolgen
  - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
  - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen
  - d) an den Veranstaltungen des Vereins nach Kräften und Möglichkeit mitzuwirken
  - e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten zunächst den Vorstand in Anspruch zu informieren und sich mit ihm zu beraten.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Protokollführer.
- 2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden vertreten.
- 3) Die Alleinvertretungsmacht des Ersten Vorsitzenden ist auf alle Geschäfte, die der angemessenen Erfüllung des Vereinszwecks dienen, beschränkt.

- 4) Die Alleinvertretungsmacht des Ersten Vorsitzenden erstreckt sich insbesondere auch auf die Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister sowie später erforderliche Änderungen.

#### **§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten und Verwaltungsaufgaben des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organe des Vereins zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - d) Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr
  - e) Buchführung im Geschäftsjahr
  - f) Aufnahme von Mitgliedern.
- 3) Während der Öffnungszeiten der Futterausgabestelle muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

#### **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes.

#### **§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 4) Für Sitzungen sollte die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.

- 5) Im begründeten Einzelfall kann zu einer Sitzung mündlich und ohne Einhaltung der Einberufungsfrist eingeladen werden. Die Begründung ist zu Beginn der Sitzung vorzutragen.
- 6) Die Sitzungen leitet der Erste Vorsitzende, im Verhinderungs- oder Vereinbarungsfall der Zweite Vorsitzende.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beisitzer bestimmen. Die Beisitzer sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt zur Vertretung des Vereins. Die Beisitzer haben eine beratende Stimme.
- 9) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.
- 10) Die Abstimmungen sind offen durchzuführen.

### **§ 17 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag (zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder) wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel beschlossen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Für den Fall der Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinsauflösung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen sind interessierte Mitglieder (außer Gründungsmitglieder). Stimmübertragungen sind nur durch schriftliche Vollmachterteilung gestattet.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, zuerst der Erste Vorsitzende, dann der Zweite Vorsitzende, danach die übrigen Vorstandsmitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.



- 7) Der Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Namen der vertretenen Mitglieder,
  - c) Tagesordnung,
  - d) Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - e) Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten. Wird dem Wortlaut oder dem Inhalt des Protokolls nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widersprochen, gilt es als anerkannt und bestätigt.

### **§ 18 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das alte Geschäftsjahr
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins.

### **§ 19 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder aus anderen wichtigen Gründen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt, wobei der Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen hat.
- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Bekanntwerden des Erfordernisses oder Vorlage des Antrages durchzuführen.
- 5) Im Übrigen gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Regelungen des § 17.

## **§ 20 Vertretung durch Mitglieder, Spendenquittungen**

- 1) Für den Bereich Ausgabe der Futterspenden handeln die Mitglieder im Namen des Vereins.
- 2) Spendenquittungen können nur von Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- 1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam die Liquidatoren.
- 2) Im Falle der Liquidation oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an das Tierheim des Bielefelder Tierschutzvereines und den Bielefelder Tisch e. V. und darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Bielefeld, den 16.11.2012

Satzungsänderungen:

- § 1 Absatz 1 geändert am 09.02.2010
- § 1 Absatz 1 geändert am 28.05.2012
- § 1 Absatz 3 geändert am 09.02.2010
- § 1 Absatz 3 geändert am 28.05.2012
- § 1 Absatz 3 geändert am 15.11.2012
- § 2 Absatz 1 geändert am 09.02.2010
- § 2 Absatz 1 geändert am 28.05.2012
- § 17 Absatz 7 wurde ersatzlos aufgehoben am 17.06.2010
- § 21 Absatz 1 wurde ersatzlos aufgehoben am 17.06.2010  
(Die Ordnungsziffern des §17 und des § 21 wurden daher geändert am 17.06.2010)
- § 22 Absatz 2 geändert am 28.05.2012